



Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
BHSDBA-2021-50491/3-Gak

Bearbeiter/-in: Dr. Klemens Gattermeyer
Tel: +43 7712 3105-70430
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

**Gerhard Höllinger, St. Aegidi;
Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung für eine Betriebsanlagenänderung
durch den Austausch des Heizkessels**

Schärding, 25.02.2021

K u n d m a c h u n g :

Herr Gerhard Höllinger, St. Aegidi, hat mit Schreiben vom 28.1.2021 um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für eine Betriebsanlagenänderung durch den Austausch des Heizkessels in St. Aegidi, Schauern 25, Gst. Nr. 289/1 der KG Schauern, angesucht. Hinsichtlich der näheren Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Auf Grund dieses Ansuchens wird gemäß §§ 74 Abs. 2, 77 und 81, 333 sowie 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. i.V.m. § 40-44 AVG, die kommissionelle Verhandlung, verbunden mit Lokalausweis, für

Mittwoch, 10. März 2021, 9.00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Aegidi, 4725 St. Aegidi Nr. 10**, anberaumt.

Ein Projektgleichstück liegt bis zum Vortage der Verhandlung bei der Gemeinde St. Aegidi zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, soweit ihre Interessen berührt werden, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten ist zwecklos und vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Macht ein Nachbar glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann er diese binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding Einwendungen erheben.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Klemens Gattermeyer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.

Angeschlagen am: 26.02.2021

Abgenommen am: _____